

Gemeinde Risch



Impressum

Gemeinde Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 13

Fotos: Hans Galliker
Layout: Antonia Ammann-Wilke
Druck: Gemeinde Risch, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Der Tod eines Menschen bedeutet für Angehörige immer eine intensivere Phase des Abschiednehmens und ist verbunden mit Trauer. Nachdem jemand gestorben ist, muss das Begräbnis organisiert und die Bestattungsart bestimmt werden. Hierzu ist entweder der Wille der verstorbenen Person zu berücksichtigen oder es sind von den Angehörigen eigens Vorkehrungen zu treffen, wie die Bestattung vorgenommen werden soll. Weiter erfolgt durch den Tod eines Menschen immer auch ein Erbgang.

Die Mitarbeitenden der Stabstellen Präsidiales führen mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch, an dem die wichtigsten Informationen ausgetauscht und das weitere Vorgehen hin zum Begräbnis besprochen werden. Anschliessend koordinieren sie die Bestattung mit den Pfarrämtern der Gemeinde, dem Werkhof und dem Bestattungsinstitut.

Am Gespräch werden ebenfalls die Kontaktangaben der Erben entgegengenommen und eine Kontaktperson definiert, die als Ansprechperson für Erbschaftsangelegenheiten gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll Angehörigen von verstorbenen Personen dabei helfen, den Überblick zu behalten. Weiter sollen die wichtigsten Punkte festgehalten werden, die es in Zusammenhang mit dem Tod eines Menschen zu bedenken gibt.

Inhaltsverzeichnis





1. Meldung des Todesfalls	6
2. Weg zum Bestattungsamt	6
3. Amtliche Todesanzeige	7
4. Bestattungszeiten	7
5. Grabmäler	7
6. Bestattungsarten	8
Friedhof Rotkreuz	
Friedhof Risch	
Friedhof ausserhalb der Gemeinde Risch	
Freie Bestattung	
7. Grabunterhalt	10
Gemeinschaftsgrab	
Urnenreihengrab	
Urnenwandgrab	
Sargreihengrab	
8. Bestattungskosten	11
Kostenübernahme durch die Gemeinde Risch	
Kosten der Angehörigen	
9. Checkliste	12
10. Erbschaft	14
Eröffnung	
Annahme	
Ausschlagung	
Weitere Rechte	
Erteilung	
11. Kontakte	16

Meldung des Todesfalls

Angehörige sind verpflichtet, den Tod eines Menschen den Behörden zu melden. Die Meldung erfolgt anhand der Art und des Orts des Todes. Es werden folgende Fälle unterschieden:

Tod zu Hause

Benachrichtigen Sie den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin (z. B. Hausarzt oder Hausärztin, Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin der Familie). Er oder sie wird den Totenschein ausstellen. Bringen Sie anschliessend das Original der ärztlichen Todesbescheinigung zum Bestattungsgespräch auf die Gemeinde mit.

Tod im Spital oder Heim

Bringen Sie wenn möglich das Familienbüchlein und einen amtlichen Ausweis der verstorbenen Person mit ins Spital oder Heim. Das Spital bzw. das Heim stellt anschliessend den Totenschein aus, den Sie ans Bestattungsgespräch mitbringen.

Unfalltod oder Suizid

Bei einem Unfalltod oder einem Suizid ist die Polizei zu benachrichtigen. Ausserhalb der Bürozeiten gibt die Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) Auskunft über den Pikettdienst, der Ihnen zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird der Leichnam der verstorbenen Person üblicherweise der Gerichtsmedizin übergeben. Diese entscheidet anschliessend, wann der Leichnam für die Bestattung freigegeben wird.

Weg zum Bestattungsamt

Gemeinde kontaktieren

Ein Todesfall muss der Wohngemeinde der verstorbenen Person gemeldet werden. Die Meldung muss in der Regel innerhalb von zwei Tagen nach dem Tod erfolgen. Die Gemeinde Risch führt mit den Angehörigen der verstorbenen Person ein Todesfallgespräch. Damit das Gespräch vorbereitet werden kann, muss es vorgängig telefonisch vereinbart werden (041 798 18 13). Es sind folgende Dokumente an das Gespräch mitzubringen:

- Personalausweis und / oder Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- ärztliche Todesbescheinigung
- Pass bei ausländischen Staatsangehörigen
- Falls vorhanden: Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, etc.)
- Kontaktdaten der gesetzlichen Erben, soweit bekannt

Was wird besprochen?

- Überführung der verstorbenen Person
- Allfällige Aufbahrung
- Bestattungsart und -ort
- Bei Urnenbestattung: Kremationstermin
- Beerdigungstermin (nach Absprache mit dem Pfarramt)
- gesetzliche Erbfolge mit Aufnahme der Adressen der Erben

Amtliche Todesanzeige

Mit Aushang der Todesanzeige bei der Aufbahnhalle wird den Angehörigen ein Schlüssel zur Leerung des Briefkastens ausgehändigt. Der Briefkasten muss durch die Angehörigen bis um 18.00 Uhr am Folgetag der Beerdigung geleert werden. Der Schlüssel wird anschliessend bei dem Bestattungsamt der Gemeinde Risch abgegeben.

Todesanzeige	
Max Mustermann	
Geburtsdatum	1. Januar 1900
Wohnort	Musterstrasse 5, 6343 Rotkreuz
Todesdatum	1. Januar 2022
Beerdigung	Freitag, 7. Januar 2022 um 10.00 Uhr Trauergottesdienst in der kath. Pfarrkirche Rotkreuz, anschliessend Ur- nenbestattung auf dem Friedhof Rotkreuz. Friedhofverwaltung Risch

Todesanzeige	
Max Mustermann	
Geburtsdatum	1. Januar 1900
Wohnort	Musterstrasse 5, 6343 Rotkreuz
Todesdatum	1. Januar 2022
Beerdigung	Die Beerdigung findet im engsten Familienkreis statt. Friedhofverwaltung Risch

Bestattungs- zeiten

Katholische Bestattungen:	Dienstag bis Freitag, 10.00 Uhr
Reformierte Bestattungen:	Dienstag bis Freitag, 14.00 Uhr
Freie Bestattungen:	Montag bis Freitag, nach Absprache

Samstags, sonntags und an Feiertagen finden im Grundsatz keine Bestattungen statt.

Grabmäler

Gemeinschaftsgrab und Urnenwandgrab

Bei Bestattungen in der Urnenwand und den Gemeinschaftsgräbern wird der Name der verstorbenen Person durch einen Bildhauer in die entsprechende Grabplatte eingraviert. Hierbei wird auf eine einheitliche Beschriftung geachtet:

Friedhof Rotkreuz:
Geburtsjahr VORNAME NAME¹ Todesjahr

Friedhof Risch:
Geburtsjahr VORNAME NAME-LEDIGNAME Todesjahr

Erdgräber

Die Gestaltung des Grabmales ist durch die Angehörigen unter Beachtung der Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements (Art. 23 – 26) frei wählbar.

1 Der Ledigname wird auf expliziten Wunsch aufgeführt.

Bestattungsarten

Für eine Bestattung sind die Angehörigen aufgefordert, mit dem von ihnen gewählten Bestattungsinstitut in Kontakt zu treten und die notwendigen Absprachen zu treffen. Generell sollen die Wünsche der verstorbenen Person bei der Bestattung berücksichtigt werden. Bei der Grabwahl ist es wichtig, an den wiederkehrenden Aufwand und die Kosten für den Grabunterhalt sowie das Grabmal zu denken.

Die Trauerfeier kann an einem Ort nach eigener Wahl durchgeführt werden. Die Form der Bestattung ist im Grundsatz ebenfalls frei wählbar, wobei die üblichen Sitten und Gepflogenheiten zu beachten sind.

Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungsformen 20 Jahre. Bei nachträglicher Beisetzung einer Urne wird die Grabesruhe nicht verlängert.

Friedhof Rotkreuz

- Sargbestattung in Erdgrab
- Urnenbestattung in Urnenreihengrab
- Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrab
- Bestattung im Kindergemeinschaftsgrab
- Bestattung im Kinderreihengrab
- Aschefall im Gemeinschaftsgrab (anonym oder mit Beschriftung)

Friedhof Risch

- Sargbestattung in Erdgrab
- Urnenbestattung in Erdgrab
- Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrab

Friedhof ausserhalb der Gemeinde Risch

Soll die verstorbene Person nicht in der Gemeinde bestattet werden, in der sie zuletzt gewohnt hat, wird von der Gemeinde, in der das Grab errichtet werden soll, eine Bewilligung benötigt.

Freie Bestattung

In der Schweiz besteht keine generelle Bestattungspflicht. Sollte es der Wunsch der verstorbenen Person gewesen sein, nicht bestattet zu werden, kann auch im privaten Rahmen eine Trauerfeier organisiert werden, bei der die Asche beispielsweise an einem ruhigen Ort verstreut werden kann.



Sargreihengrab



Urnenreihengrab (Beispiel Friedhof Rotkreuz)



Gemeinschaftsgrab



Aschefall



Kindergemeinschaftsgrab

Grabunterhalt

Der Friedhof soll ein würdevoller Ort der Stille sein, an dem Angehörige die Möglichkeit erhalten, sich zu verabschieden und den Verstorbenen zu gedenken. Um dies zu ermöglichen ist auch ein regelmässiger Unterhalt der Gräber notwendig.

Gemeinschaftsgrab

- Die angebrachten Hinweistafeln vor Ort sind zu beachten.
- Gegenstände müssen 30 Tage nach der Beerdigung entfernt werden.
- Der Platz vor dem Gemeinschaftsgrab ist für Bestattungen vorgesehen.
- Welche Blumengestecke und Gegenstände, die nicht durch die Angehörigen entfernt wurden, werden durch Mitarbeiter des Werkhofs ohne Vorankündigung entsorgt.
- Der Grabunterhalt wird durch die Gemeinde übernommen.

Urnenreihengrab

- Die Gestaltung des Grabes ist durch die Angehörigen unter Einhaltung der Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements frei zu wählen.
- Der Grabunterhalt wird durch die Angehörigen sichergestellt und finanziert, soweit nicht im Rahmen der Erbschaft Vorkehrungen hierfür getroffen wurden.

Urnenwandgrab

- Gegenstände müssen 30 Tage nach der Beerdigung entfernt werden.
- Welche Blumengestecke und Gegenstände, die nicht durch die Angehörigen entfernt wurden, werden durch Mitarbeiter des Werkhofs ohne Vorankündigung entsorgt.
- Der Grabunterhalt wird durch die Gemeinde übernommen.

Sargreihengrab

- Die Gestaltung des Grabes ist durch die Angehörigen unter Beachtung der Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements frei wählbar.
- Das Grabmal darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung gestellt werden.
- Der Grabunterhalt wird durch die Angehörigen sichergestellt und finanziert, soweit nicht im Rahmen der Erbschaft Vorkehrungen hierfür getroffen wurden.

Bestattungs- kosten

Kostenübernahme durch die Gemeinde Risch

Die anfallenden Bestattungskosten zählen grundsätzlich zu den Erbschaftskosten. Da die Bestattungskosten jedoch auch zu den familiären Pflichten gehören, sind sie bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Angehörigen zu übernehmen.

Die Gemeinde Risch übernimmt bei Einwohnern und Einwohnerinnen, gemäss Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Risch, einen Teil der anfallenden Bestattungskosten. Dazu gehören:

- Die Aufbahrung im Katafalk der Aufbahrungshallen Risch und Rotkreuz.
- Das Überführen der verstorbenen Person vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle Risch oder Rotkreuz.
- Das Überführen der verstorbenen Person zum Vertragskrematorium Luzern und zurück zur Aufbahrungshalle Risch oder Rotkreuz.
- Grabbeschriftungen für die Urnenwand auf dem Friedhof Rotkreuz und den Gemeinschaftsgräbern in Risch und Rotkreuz.

Kosten der Angehörigen

Seitens Bestattungsinstitut folgt in der Regel eine Rechnung der übrigen Kosten (Einsargung, Anfahrt, etc.), welche direkt an die Kontaktperson der Trauerfamilie gesendet wird. Die Gemeinde Risch verrechnet für die Beisetzungen zudem eine einmalige Gebühr gemäss Anhang 3 des Bestattungs- und Friedhofsreglement.



Checkliste

Mitteilung Todesfall

- Bestattungsinstitut kontaktieren
- Termin mit dem Bestattungsamt vereinbaren (041 798 18 13)
 - ärztliche Todesbescheinigung
 - Personalausweis und / oder Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung
 - Familienbüchlein (für Verheiratete)
 - Pass bei ausländischen Staatsangehörigen
 - Falls vorhanden: Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag, etc.)
 - Kontaktdaten der gesetzlichen Erben soweit bekannt

Bestattungsgespräch

- Wünsche der verstorbenen Person (liegt eine Bestattungsanweisung vor?)
- Bestattungsort
- Bestattungsart festlegen (Erdbestattung oder Kremation?)
- Aufbahrung (Rotkreuz: 72h, Risch: 48h)
- Wunschdatum und -uhrzeit der Beerdigung
- Kontaktperson festlegen
- Bei Urnenbeisetzung
 - Urne bestimmen
 - Kremationsdatum festlegen
- Entscheid betreffend amtliche Publikation in der Zeitung und Aushang der Gemeinde und Kirche

Beerdigung

- Kontakt mit Pfarramt oder Abdankungsrednerin oder -redner
- Zeitlichen Ablauf festlegen
- Grabschmuck (Sargdekoration, Blumengebinde, Kranz, etc.)
- Örtlichkeit des Leidmahls festlegen
- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden und Nachbarn

Leidzirkulare

- Leidzirkulare erstellen
- Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- Todesanzeigen aufsetzen
- Leidmahl-Einladungskarten
- Adressliste vorbereiten
- Versand der Leidzirkulare (möglichst A-Post)
- Todesanzeige bei gewünschter Tageszeitung aufgeben (Offerte verlangen)

Nach der Beerdigung

- Danksagungen erstellen und versenden
- Grabstein bei Erdbestattungen
- Grabpflege festlegen
- Grabbepflanzung

Erbschaft

Mit dem Tod eines Menschen wird automatisch auch der Erbgang eingeleitet. Die gesetzlichen und eingesetzten Erben stellen rechtlich betrachtet die Nachfolge der verstorbenen Person dar. Sie übernehmen im Grundsatz die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person.

Eröffnung

Die Erbschaftseröffnung erfolgt im Regelfall innert Monatsfrist nach Meldung eines Todesfalls durch das Erbschaftsamt der Gemeinde Risch oder durch die Ruf Rechtsanwälte AG in Rotkreuz. Die Bearbeitung der Erbschaft durch die Ruf Rechtsanwälte AG generiert für die gesetzlichen Erben keine Mehrkosten. Die gesetzlichen Erben erhalten ein Eröffnungsschreiben sowie ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten.

Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so wird diese mit einem separaten Schreiben an die betroffenen Personen eröffnet. Sollte in der testamentarischen Verfügung ein Willensvollstrecker eingesetzt worden sein, wird diesem sein Amt bereits vorgängig eröffnet. Wer im Besitz einer letztwilligen Verfügung einer verstorbenen Person ist, ist dazu verpflichtet, diese unaufgefordert dem Erbschaftsamt des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person auszuhändigen.

Sowohl die zuständigen Behörden wie auch die Erben können Sicherungsmassnahmen verlangen (vgl. Art. 551ff. ZGB). Diese dienen dazu, den Umfang der Erbschaft zu sichern und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Häufig wird seitens der Steuerbehörde eine Inventarisierung der Erbschaft angeordnet, um die Vermögenswerte einer Erbschaft behördlich zu ermitteln.

Annahme

Die Erbschaft wird mittels schriftlicher Erklärung oder stillschweigend kraft Gesetz nach Ablauf der gesetzlichen Frist (drei Monate seit Kenntnis des Todesfalls) erworben. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz der verstorbenen Person ohne weiteres auf die Erben über. Für die Schulden der verstorbenen Person haften die Erben sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen (solidarische Haftung unter den Erben).

Ausschlagung

Eine Ausschlagung muss innert drei Monaten seit Kenntnis des Todesfalls erfolgen. Diese ist schriftlich beim Kantonsgericht Zug einzureichen (Kantonsgericht, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug). Das Ausschlagungsformular kann auf der Webseite des Kantonsgerichts Zug heruntergeladen oder beim Erbschaftsamt der zuständigen Gemeinde verlangt werden. Wenn eine erbberechtigte Person ihre Erbquote ausschlägt, vererbt sich diese, wie wenn diese Person die Erbschaft gar nicht erlebt hätte. Hat die ausschlagende Person Nachkommen, treten diese an ihre Stelle; sonst wächst der Erbteil den Miterben an. Bei minderjährigen Nachkommen ist durch die sorgeberechtigten Personen anzugeben, ob sich die Ausschlagung der Erbschaft auch auf diese bezieht.

Die Ausschlagungsbefugnis wird verwirkt, wenn vor Ablauf der Ausschlagungsfrist ein Erbe oder eine Erbin Handlungen vornimmt, die nicht zwingend durch die Verwaltung der Erbschaft gefordert waren.

Weitere Rechte

Sind die Vermögensverhältnisse des Erblassers oder der Erblasserin unbekannt, so können die Erben vor Erbantritt eine amtliche Liquidation oder ein öffentliches Inventar innert Monatsfrist beim Kantonsgericht verlangen und die Erbschaft anschliessend unter Vorbehalt dieser Inventare antreten.

Erteilung

Die Erteilung erfolgt nach dem Prinzip der freien privaten Teilung durch die Erben. Im Kanton Zug werden keine amtlichen Teilungen durchgeführt.



Kontakte

Pfarrämter

Kath. Pfarramt Rotkreuz

Kirchweg 5, 6343 Rotkreuz
041 790 13 83 (ausserhalb der Bürozeiten 041 790 11 02)
pfarramt.rotkreuz@pastoralraum-zugersee.ch
www.pastoralraum-zugersee.ch

Ref. Pfarramt Rotkreuz

Kirchenstrasse 9, 6343 Rotkreuz
041 790 15 60
corinna.boldt@ref-zug.ch
www.ref-zug.ch/rotkreuz

Bildhauer

Bildhauerei Anderhub GmbH

Blegistrasse 8, 6343 Rotkreuz
041 790 51 57
cdanderhub@bluewin.ch
www.anderhub-bildhauer.ch

Bepflanzung / Grabschmuck

Blumen Annen (Blumenladen)

Waldeggstrasse 30, 6343 Rotkreuz
041 790 13 64
info@blumenannen.ch
www.blumenannen.ch

Blumen Annen (Gärtnerei)

Kirchweg 10, 6343 Rotkreuz
041 790 01 50
info@blumenannen.ch
www.blumenannen.ch

Bestattungsamt

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
041 798 18 13
info@rischrotkreuz.ch
www.rischrotkreuz.ch

Erbschaftsamt



Antonia Ammann-Wilke
Erbschafts- und Bestattungsamt
041 798 18 64
antonia.ammann@rischrotkreuz.ch



Simona Studer
Erbschafts- und Bestattungsamt
041 798 18 75
simona.studer@rischrotkreuz.ch



Yara Kneubühler
Erbschafts- und Bestattungsamt
041 798 18 18
yara.kneubuehler@rischrotkreuz.ch



Christina Wiss-Amhof
Erbschaftsamt
041 798 18 60
christina.wiss@rischrotkreuz.ch



Serena Melina
Bestattungsamt
041 798 18 08
serena.melina@rischrotkreuz.ch



Sara Zopfi
Erbschaftsamt
041 798 18 62
sara.zopfi@rischrotkreuz.ch



Gemeinde Risch

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 13
www.rischrotkreuz.ch